



FFG
Forschung wirkt.

LAUFENDE EINREICHMÖGLICHKEIT
VERSION 3.4
GÜLTIG AB 22. AUGUST 2018

AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN FÜR BASISPROGRAMM

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----------|
| TABELLENVERZEICHNIS..... | 2 |
| 1 VORWORT | 3 |
| 2 AUSSCHREIBUNGSZIELE..... | 3 |
| 3 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE | 4 |
| 4 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE..... | 5 |
| 5 RECHTSGRUNDLAGEN | 6 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | |
|--|---|
| Tabelle 1: Das Wichtigste in Kürze | 4 |
| Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente | 6 |

1 VORWORT

Die antragsorientierte Forschungsförderung (Bottom-up) bildet das Fundament der Forschungs- und Technologieförderung in Österreich. Es sollen innovative Ideen aus allen Technologiefeldern, Branchen und für alle Unternehmensgrößen aufgegriffen und in konkrete, erfolgreiche Projekte übergeführt werden.

Der Ausschreibungsleitfaden erläutert die Programmspezifika des Basisprogramms. Allgemeine Regelungen finden sich im „Leitfaden Unternehmensprojekte der Experimentellen Entwicklung“.

2 AUSSCHREIBUNGSZIELE

Das Basisprogramm der FFG ist in Übereinstimmung mit den forschungs-, technologie- und innovationspolitischen Zielen Österreichs auf die Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovationstätigkeit der österreichischen Unternehmen und auf die Verwertung, Verbreitung und Optimierung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen ausgerichtet.

Zielsetzungen für den in Österreich besonders wichtigen KMU-Sektor sind außerdem die Verbreiterung der Forschungs- und Innovationsbasis, sowie die Unterstützung von Unternehmensneugründungen.

Der Sektor der österreichischen Großunternehmen ist für die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ebenfalls von entscheidender Bedeutung. Die Ziele für diese Unternehmensgruppe sind insbesondere die Stärkung ihrer Forschungs-kompetenz und der Aufbau einer internationalen Technologie-Spitzenposition.

3 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Das Wichtigste in Kürze

| Eckpunkt | Beschreibung |
|--------------------------------|--|
| Kurzbeschreibung | Entwicklungsprojekte von Unternehmen, welche alleine oder in Zusammenarbeit bzw. Subauftrag mit Entwicklungspartnern durchgeführt werden und welche als Ergebnis kommerziell verwertbare Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen aufweisen. |
| Schwerpunkte | Thematisch offen, keine Schwerpunkte |
| Beantragte Förderung | maximal € 3 Mio. |
| Förderungsquote | Zuschuss + Darlehen, Haftungen bis zu 70 %, maximal Barwert der Förderung 60 % |
| Laufzeit in Monaten | Bis zu 60 Monate Gesamtprojektdauer, Förderung in der Regel in 12-Monats-Abschnitten |
| Kooperationserfordernis | Nein |
| Budget gesamt | FFG-Basisprogramme: bis zu maximal € 100 Mio. pro Jahr |
| Einreichfrist | Laufende Einreichung möglich |
| Sprache | Deutsch (Englisch ist möglich) |
| Ansprechpersonen | Sarah Ganss, T: +43 (0)5 7755 - 1517 sarah.ganss@ffg.at Karin Ruzak, T: +43 (0)5 77 55 - 1507 karin.ruzak@ffg.at Doris Schmidt, T: +43 (0)5 77 55 - 1511 doris.schmidt@ffg.at |
| Informationen im Web | Basisprogramm |

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Unternehmensgröße und beträgt in der Regel für

- Großunternehmen: 19 %
- Mittlere Unternehmen: 25 %
- Kleine Unternehmen: 28 %
- Startup: 31 %

Bei Kooperationen mit Forschungseinrichtungen oder internationalen Projekten (zB EUREKA, ERA-NETs) sind höhere Zuschüsse möglich, ebenso wenn Landesförderungs-mittel oder beispielsweise Förderungsmittel des EFRE-Fonds (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung) angesprochen werden. Weiters können im Falle von aktuellen Schwerpunktsetzungen zeitlich begrenzte Bonifizierungen vergeben werden (zB Boni bei Landesförderungsmitteln).

Darüber hinaus ist die Förderung von „Collective Research“ Projekten aus dem Bereich der Industriellen Forschung möglich.

Darlehen: Die Gesamtförderung beträgt in der Regel 50 %, die Differenz zwischen Zuschuss und Gesamtförderung wird als Darlehen vergeben. Bei Startups sowie in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Niederösterreich und Steiermark (nur für KMU) beträgt die Gesamtförderung bis zu 70 %.

Haftungen: Statt einem Darlehen können auch Haftungen für einen Bankkredit vergeben werden. Haftungen werden in der Regel für große Projekte von Unternehmen mit bester Bonität vergeben.

4 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall unter der Webadresse [eCall - das elektronische Kundenzentrum der FFG](#) möglich. Als ersten Teil des elektronischen Antrags ist die Vorlage zur Projektbeschreibung (inhaltliches Förderungsansuchen, pdf) über die eCall Upload-Funktion anzuschließen. Der Kostenplan ist vollständig im eCall (Online-Erfassung) auszufüllen. Alle erforderlichen Vorlagen werden im eCall zur Verfügung gestellt.

Die Abläufe bei der Einreichung und nach der Förderungsentscheidung sowie die Förderungskriterien sind im Leitfaden „Unternehmensprojekte der Experimentellen Entwicklung“ beschrieben. Die nachfolgende Übersicht zeigt die relevanten Dokumente.

Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente

| Dokument | Beschreibung |
|--|--|
| Dokumente | <ul style="list-style-type: none"> – Ausschreibungsleitfaden Basisprogramm (dieses Dokument) und – Leitfaden Unternehmensprojekt Experimentelle Entwicklung (im Anschluss) – Projektbeschreibung Vorlage (siehe eCall unter „Dateianhänge“) |
| Allgemeine Regelungen zu Kosten | Kostenleitfaden in der aktuellen Version (Kostenanerkennung in FFG-Projekten) |
| Informationen im Web | Basisprogramm |

5 RECHTSGRUNDLAGEN

Als Rechtsgrundlage der Förderungen kommen folgende Richtlinien zur Anwendung ([Rechtsgrundlagen für FFG-Förderungen](#)):

- Richtlinie für die „Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH“ zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation – **FFG-Richtlinie KMU** und
- Richtlinie für die „Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH“ zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation – **FFG-Richtlinie INDUSTRIE**.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (seit 1.1.2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36-41)).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.